

GESETZBLATT

737

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. September 1956	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
6.9.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	737
6.9.56	Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder	737
6.9.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.....	739
6.9.56	Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	739
14.9.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	740
14.9.56	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	741
31.8.56	Anordnung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung	743
	Berichtigung	743
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	744

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 6. September 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 4 der Verordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dieser Prozentsatz kann durch den Minister der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen, erhöht werden.“

§ 2

Der § 14 Abs. 1 der Verordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen, die Höhe des Sonderfonds für die folgenden Jahre in eigener Verantwortung festzulegen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat

Der Ministerpräsident für Hochschulwesen

Grotewohl

Prof. Dr. H. Harig
Staatssekretär

Verordnung

über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.

Vom 6. September 1956

Zur weiteren Förderung des freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker und zur Unterstützung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Produktionsgenossenschaften genannt), die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) registriert sind und auf deren Mitglieder.

II. Besteuerung der Produktionsgenossenschaften

§ 2

Gewerbsteuer und Vermögensteuer

Die Produktionsgenossenschaften sind von der Gewerbsteuer und der Vermögensteuer befreit.

§ 3

Körperschaftsteuer

(1) Die Produktionsgenossenschaften sind für zwei Jahre von der Körperschaftsteuer befreit.